

Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Warenumsatz im Einzelhandel an Letztverbraucher —
Vom 23. März 1950.

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Warenumsatz im Einzelhandel
an Letztverbraucher

folgendes bestimmt:

1. Zur Abrechnung des Warenumsatzplanes 1950 — Warenumsatz im Einzelhandel — ist eine vierteljährliche Berichterstattung über die Warenumsätze im Einzelhandel durchzuführen. Für die Durchführung der Erhebung ist der Berichtsbogen EU 1*) für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich und verbindlich, der vierteljährlich vom Statistischen Zentralamt festgelegt wird.
2. Berichtspflichtig ist jeder Betrieb oder Betriebsteil, der Waren an den letzten privaten Verbraucher (Letztverbraucher) umsetzt. Die Befragung hat sich zu erstrecken auf Verkaufsstellen, Hotels, Pensionen, Ferienheime, Gaststätten, Werkküchen und Kantinen usw., die von Konsumgenossenschaften, sonstigen Genossenschaften, der Handelsorganisation (HO), sonstigen volkseigenen Handelsunternehmen und Betrieben, von Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Massenorganisationen und privaten Eigentümern betrieben werden.

***) Der Berichtsbogen EU 1 ist von den Statistischen Kreisämtern zu beziehen.**

3. Die Durchführung der vierteljährlichen Berichterstattung über den Warenumsatz an Letztverbraucher obliegt dem Statistischen Zentralamt.
4. Die nach Ziffer 2 berichtspflichtigen Betriebe haben vierteljährlich den Berichtsbogen EU 1 für das vorangegangene Vierteljahr sorgfältig auszufüllen und in einfacher Ausfertigung bis zum 10. April, 10 Juli, 10 Oktober 1950 und 10. Januar 1951 an die kreisfreien Städte und Landkreise (Statistische Kreisämter) einzureichen.
5. Die Ergebnisse über die Umsätze sind mit dem Formblatt EUZ 2 zu melden. Die Statistischen Landesämter haben die Landesübersichten EUZ 2 bis zum 15. Mai, 15. August, 15. November 1950 und 15. Februar 1951 dem Statistischen Zentralamt einzureichen. Bis zum 25. Mai, 25. August, 25. November 1950 und 25. Februar 1951 übermittelt das Statistische Zentralamt dem Ministerium für Planung und dem Ministerium für Handel und Versorgung das Formblatt EUZ 2 mit den Ergebnissen für die Deutsche Demokratische Republik. Die Erstellung der sonstigen Ergebnisse regelt das Statistische Zentralamt durch Dienstanweisungen.
6. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Warenumsatz (Haushaltsrechnungen) —
Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Sicherstellung der Planungsunterlagen des Planes

Warenumsatz (Haushaltsrechnungen)

folgendes bestimmt:

1. Zur Feststellung der Einnahmen- und Ausgabengestaltung der Haushaltungen und der allgemeinen materiellen Verbesserungen der Lebenshaltung wird vom Statistischen Zentralamt eine repräsentative Erhebung über Art und Höhe der Einnahmen und Ausgaben der Haushaltungen (Haushaltsrechnungen) durchgeführt. Sie erfolgt monatlich auf dem Vordruck „Haushaltsrechnung (Monat) 1950“.

2. Die Untersuchungen erstrecken sich auf Arbeiter- und Angestelltenhaushaltungen verschiedener Wirtschaftszweige.
3. Die demokratischen Massenorganisationen, z. B. der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund und der Demokratische Frauenbund Deutschlands, sind an den Untersuchungen zu beteiligen.
4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Selbstkosten der volkseigenen Betriebe —
Vom 23. März 1950.

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Selbstkosten der volkseigenen Betriebe

folgendes bestimmt:

1. Zur Kontrolle der Selbstkosten der volkseigenen Betriebe sind die volkseigenen Betriebe verpflich-

tet, mit Vordruck KQ*) vierteljährlich über ihre Selbstkosten Bericht zu erstatten.

Dieser Vordruck ist für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich und verbindlich.

***) Der Vordruck KQ liegt den „Erläuterungen zur Selbstkostenplanabrechnung“ an, die vom Statistischen Zentralamt, Berlin C 2, Klosterstr. 80/85, zu beziehen sind.**